

U n t e r r i c h t u n g

durch den Präsidenten des Landtags

Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung gem. Artikel 89 b der Landesverfassung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung (Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern, den Regionen, anderen Staaten und zwischenstaatlichen Einrichtungen – Abschnitt III Nr. 4 der Vereinbarung)

hier: Vereinbarung zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und der Région Alsace zur Reaktivierung des Eisenbahn-Personenverkehrs auf der Strecke Wörth – Lauterbourg

Der Chef der Staatskanzlei hat den Präsidenten des Landtags mit Schreiben vom 5. Februar 2002 über die vorgenannte Vereinbarung unterrichtet (vgl. Vorlage 14/786).

Die Vorlage wurde an den Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr überwiesen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr hat in seiner 10. Sitzung am 18. April 2002 von der Unterrichtung Kenntnis genommen.

Christoph Grimm
Präsident des Landtags

Unterrichtung gemäß § 65 Abs. 1 Satz 3 GOLT.